

Nichtamtliche Lesefassung

Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer veröffentlichten Satzungstexte.

Bekanntmachung der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer im Amtsblatt Nr. 5/2012 vom 27.06.2012

Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer

Beschluss 12/06/14 vom 13.06.2012

Präambel

Die Vereine leisten vielfältige Beiträge in der Jugendarbeit, bei der Gestaltung und Erhaltung des kulturellen Lebens sowie auf sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und geben Gelegenheit zur Geselligkeit und Begegnung. Kindern und Jugendlichen vermitteln sie in Ergänzung zu Elternhaus und Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten.

In Anerkennung und Wertschätzung dieser wichtigen gesellschaftlichen Bedeutung fördert die Stadt Lauchhammer die Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie. Der Grundsatz der Stadt Lauchhammer ist dabei eine möglichst gerechte und ausgewogene sowie zielorientierte Förderung der Vereine.

Gleichwohl soll die Einnahmebeschaffung durch die Vereine selbst forciert werden, denn die städtische Förderung soll stets subsidiär erfolgen. Mit der Vereinsförderrichtlinie soll die Transparenz der städtischen Förderung erhöht werden.

Durch die Förderung leistet die Stadt Lauchhammer ihren Beitrag für ein reges Vereinsleben. Damit entstehen auch gewisse Pflichten der Vereine gegenüber der Stadt Lauchhammer. Ziel ist es, durch ein gegenseitiges Zusammenwirken zum Wohle der Bürger optimale Voraussetzungen für ein Zusammenwachsen zu einem Gemeinwesen zu schaffen.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Lauchhammer gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie freiwillige Zuwendungen für Aufgaben im Bereich der Vereinsarbeit zur Erfüllung der satzungsgemäßen oder statutsgemäßen Zwecke.
2. Die Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Lauchhammer richtet sich vor allem:
 - auf die besondere Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit, der Seniorenarbeit, der Traditionspflege, der Kulturförderung, der Sportförderung, der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen und im sonstigen sozialen Bereich
 - auf die Sicherung und Weiterentwicklung der Bedingungen und Angebote der örtlichen Vereine und vereinsähnlichen Interessengemeinschaften
 - auf die Stärkung des Ehrenamtes.

3. Es wird erwartet, dass die zu fördernden Vereine im gesellschaftlichen Leben der Stadt Lauchhammer aktiv sind und an der Bereicherung dieses Lebens durch geeignete Beiträge mitwirken. Sportvereine mit vereinseigenen Anlagen sollen die schulische Mitbenutzung zulassen.

Die Vereine sollen außerdem

- mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung in der Stadt Lauchhammer durchführen bzw. daran beteiligt sein,
 - auf Wunsch der Stadt Lauchhammer bei einer städtischen Veranstaltung kostenlos mitwirken.
4. Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Unabhängig von der nach diesen Richtlinien errechneten Förderung richten sich die Zuwendungen der Stadt Lauchhammer nach den jeweils im Haushaltsplan veranschlagten Finanzmitteln. Eine allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Fördermittel- und Zuwendungskürzung bleibt insoweit vorbehalten.
 5. Grundsätzlich werden die Zuwendungen nur gewährt, wenn feststeht, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die Eigenleistungen des Vereins im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft oder zu der beantragten Zuwendung bestehen. Weitere Zuwendungsquellen sollen in Anspruch genommen werden.
 6. Nachgewiesener Missbrauch der Förderrichtlinien oder Zuwendungen, insbesondere durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückzahlung der gewährten Zuwendungen und den Ausschluss des Vereins von zukünftigen Fördermöglichkeiten zur Folge.
 7. Zuwendungen, die nach dieser Vereinsförderrichtlinie gewährt werden, können mit Forderungen der Stadt Lauchhammer verrechnet werden.

§ 2 Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind in Verbindung mit den Bestimmungen des § 3 grundsätzlich alle gemeinnützigen Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände, wenn sie den Aufgabenbereich nach § 1 Absätze 2 und 3 erfüllen und gemäß ihrer Vereinssatzung ausschließlich zu diesem Zwecke gebildet wurden und entsprechende Vereinsarbeit ausrichten und in jeweiligen Bereichen in der Stadt Lauchhammer aktiv werden und nicht kommerziell tätig sind (nachfolgend Verein genannt).
2. Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein und seinen Sitz in Lauchhammer haben. Die Haupttätigkeit muss sich auf das Gebiet der Stadt Lauchhammer bzw. deren Einwohner erstrecken.
3. Der Verein muss als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt sein.
4. Der Verein muss direkt oder indirekt einem Dach- bzw. Fachverband angehören, bei Sportvereinen der Landessportbund (LSB), (sofern eine Dachorganisation vorhanden ist.)

5. Der Verein muss mindestens 3 Jahre bestehen. Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt ab 01.07.2013 3,00 €/ Monat und ab 01.01.2015 5,00 €/ Monat.
6. Nicht gefördert werden Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände, bei denen gewerbliche, private oder politische Interessen im weitesten Sinne vorherrschen, sowie Fördervereine.
7. In der Satzung der selbstständigen Vereine muss bestimmt sein, dass das Vereinsvermögen im Falle einer Auflösung des Vereins der Stadt Lauchhammer, einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Organisation zufällt.

§ 3

Gegenstand und Maßnahmen der Förderung

Die Stadt Lauchhammer gewährt den Vereinen folgende Zuwendungen:

1. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Kinder und Jugendliche, die nachweislich Mitglied eines Vereins sind, können im Rahmen dieser Förderrichtlinie gefördert werden, bis sie das 18. Lebensjahr vollenden. Hierfür kann dem Verein ein monatlicher Zuschuss von 2,- € je Kind bzw. Jugendlichenem gewährt werden.

2. Förderung der Betriebskosten für Sportvereine

Vereine, die auf vertraglicher Grundlage (außer Kauf-, Erbbaurechts- und Leihverträge) städtische Anlagen nutzen/betreiben, können auf Antrag Zuschüsse zu den Betriebskosten (Wärme, Strom, Wasser) erhalten. Die Höhe der Zuschüsse beträgt höchstens 50 % der den Vereinen direkt zuordenbaren Kosten.

Einer gesonderten Antragstellung bei Verträgen, in denen Betriebskosten nach der Entgeltordnung der Stadt Lauchhammer in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen sind, bedarf es nicht.

3. Förderung von Investitionsvorhaben

In Abhängigkeit der im Finanzhaushalt zur Verfügung stehenden Mittel können Vereine, die eine eigene Anlage bzw. ein eigenes Objekt betreiben, Investitionszuschüsse beantragen. Entsprechendes gilt für Vereine, die eine Anlage/ein Objekt auf Grundlage eines Erbbaurechtsvertrages betreiben.

Dies gilt grundsätzlich für Vereinsräume und Vereinsanlagen, die für einen ordentlichen Vereinsbetrieb unabdingbar sind. Die Zuwendungen, die gewährt werden, orientieren sich somit an den von der Stadt Lauchhammer anerkannten Kosten. Hierbei werden nur Kosten anerkannt, die dem jeweiligen Verein zur unmittelbaren Durchführung seiner Aufgaben nach § 1 Absätze 2 und 3 entstehen. Kosten, die mit der gewerblichen Tätigkeit im weitesten Sinne (Wirtschaftsbetriebe usw.) anfallen, sind nicht zu berücksichtigen.

Förderfähig sind insbesondere Investitionen zum

- Bau von Vereinsheimen (ohne Gaststättenteil)
- Bau von Anlagen, wenn der Verein als Bauherr auftritt.

Ebenfalls sind Investitionen für städtische Sport-, Kultur- und Freizeitanlagen im jährlichen Finanzhaushalt der Stadt Lauchhammer angemessen zu berücksichtigen.

Zur Verminderung des Zuwendungsbedarfes sind vom Zuwendungsempfänger Eigenmittel in angemessener Höhe einzubringen (mindestens 20 %). Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten um Eigenmittel zu bemühen.

Investitionen unter 1.000,00 € werden nicht gefördert.

4. Förderung der Durchführung von Veranstaltungen und Vereinsjubiläen

Für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die von besonderer lokaler, regionaler oder überregionaler Bedeutung sind und die die Bedeutung und den Namen der Stadt Lauchhammer über ihre Grenzen hinaus bekannt machen, können auf Antrag Zuwendungen bewilligt werden.

Besonders förderfähig sind Veranstaltungen, die von mehreren Vereinen gemeinsam vorbereitet und durchgeführt werden.

Für Vereinsjubiläen (25, 50, 75 ... Jahre) kann dem Verein für jedes im Antragsjahr gemeldete Mitglied ein Zuschuss von 2,- €/Mitglied gewährt werden. Als Gründungsjahr gilt bei bestehenden Vereinen grundsätzlich die im Vereinsregister eingetragene Jahreszahl.

5. Sonstige Förderungen

Die Stadt Lauchhammer kann zusätzliche Maßnahmen in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Seniorenarbeit, der Traditionspflege, der Kulturförderung, der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen und im sonstigen sozialen Bereich fördern (wie insbesondere Personal- oder Sachkostenzuschüsse).

Diese Förderungen werden im Einzelfall geregelt und die Zuwendungen jährlich im Haushaltsplan der Stadt Lauchhammer festgelegt.

§ 4 Antragstellung

1. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierzu ist grundsätzlich das von der Stadt Lauchhammer zur Verfügung gestellte Formblatt zu verwenden.

Bestandteile des Antrages sind insbesondere:

- Angaben zum Antragsteller mit Anlagen (aktuelle Satzung, aktueller Vereinsregisterauszug, Geschäftsordnung, Vertretungsbefugnis, Bestätigung des Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, Nachweis über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Kassenbericht, Bestätigung der Mitgliedschaft im LSB oder einem artähnlichen Dach-/ Fachverband auf Landesebene bei Sportvereinen). Bei Vereinen, bei denen kein Dachverband besteht, sind alle Mitglieder bis 18 Jahre unter Nennung des Namens, der Adresse und des Geburtsjahres an die Stadt Lauchhammer zu melden.

- Beschreibung der zur Förderung beantragten Maßnahme mit Anlagen, z. B.
bei Investitionen: Ziel, Erklärung über Notwendigkeit für Erfüllung des Vereinszwecks, Umfang, räumliche Zuordnung, Kostenvoranschläge, ggf. Baupläne und Baubeschreibung, Finanzierungsplan mit Angabe über Eigenmittel, Zuschüsse Dritter, Spenden und Darlehen

bei Betriebskosten-Förderung: Darstellung und Nachweis der dem Verein obliegenden Kosten anhand der Jahresendabrechnungen der Versorger sowie der entsprechende Nachweis über geleistete Zahlungen

bei Veranstaltungen: Veranstaltungskonzept mit mindestens folgendem Inhalt: Veranstalter, Programmablauf, Beteiligte, Finanzierungsplan mit Angabe über Eigenmittel, Zuschüsse Dritter, Spenden und Darlehen

bei Förderung der Kinder- und Jugendarbeit: Darstellung und Nachweis der Anzahl der Mitglieder unter 18 Jahre (aktuelle Mitgliederliste, bei Sportvereinen durch die Vorlage der Kopie der jährlichen LSB-Meldung oder einer Meldung an einen artähnlichen Dach-/ Fachverband auf Landesebene) unter Angabe von Name, Alter und Anschrift.

Bei Wiederholungsanträgen in den Folgejahren kann auf die Angaben zum Antragsteller teilweise verzichtet werden, soweit sich keine Veränderungen bis zum Zeitpunkt der erneuten Antragstellung ergeben haben.

Der Antrag ist vor Ausführung des Vorhabens an die Stadt Lauchhammer zu stellen. Sofern mit dem Vorhaben bereits vor einer eventuellen Bewilligung begonnen werden soll, ist in der Antragstellung darauf hinzuweisen und ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zu beantragen.

2. Die Beantragung von Zuwendungen für mehrere Vorhaben ist möglich und kann durch Einzelanträge oder einen zusammengefassten Antrag erfolgen.
3. Die Anträge sind bei der

Stadt Lauchhammer
Amt für Bildung, Soziales und Kultur
Liebenwerdaer Str. 69
01979 Lauchhammer

soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, bis zum 31.01. des jeweiligen Haushaltsjahres, bei Investitionsvorhaben bis zum 31.05. des der geplanten Realisierung vorhergehenden Jahres einzureichen.

Die Beantragung der Betriebskosten-Förderung hat auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung des Vorjahres bis zum 31.07. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu erfolgen.

Nach Antragsfrist eingegangene Anträge können allein auf Grund ihrer Verspätung abgelehnt werden.

Die Anträge sind von den zur rechtlichen Vertretung befugten Personen zu unterschreiben.

§ 5 Antragsprüfung und Bewilligung

Die Stadt Lauchhammer prüft, ob die für die Bewilligung der Zuwendung notwendigen Angaben vollständig vorliegen und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfüllt sind.

Die Stadt Lauchhammer entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Höhe der Zuwendung.

Die Zuwendungen sind an den jeweiligen Zweck gebunden und können in Form einer Festbetragsfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung oder Anteilsfinanzierung gewährt werden.

Die Förderung von Investitionsmaßnahmen nach § 3 Absatz 3 bedarf generell eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

Die Bewilligung der Zuwendung wird durch Bescheid vom Amt für Bildung, Soziales und Kultur der Stadt Lauchhammer erteilt.

Der Gesundheits-, Sozial-, Bildungs-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuss ist darüber zeitnah zu informieren.

§ 6 Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst, wenn der Bescheid rechtswirksam ist, einen Monat nach Bekanntgabe bzw. wenn die beigefügte Erklärung (Widerspruchserzicht) von der/den vertretungsberechtigten Person(en) unterschrieben in der Stadt Lauchhammer, Amt für Bildung, Soziales, Kultur, eingegangen ist.

Die Mittel sind durch den Zuwendungsempfänger schriftlich abzufordern.

§ 7 Verwendungsnachweis/Abrechnung

Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Lauchhammer, sofern im Bewilligungsbescheid nicht festgelegt, unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme (Investition/Veranstaltungen), spätestens jedoch bis zum 30.11. des für die Bewilligung maßgeblichen Haushaltsjahres, einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen bzw. bei Zusendung von Kopien dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in im Original zur Einsicht vorzulegen. Die geforderten Eigenanteile sind vom Verein durch Quittungen bzw. Rechnungen incl. Zahlungsbelege nachzuweisen.

Eigenanteile in Form von geleisteten Arbeitsstunden durch den Verein werden mit 5,00 €/Helfer/Arbeitsstunde anerkannt. Diese Leistungen sollen in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft oder der Zuwendung stehen.

Bei der Abrechnung der Zuwendung sind die im Bewilligungsbescheid genannten Fristen einzuhalten.

§ 8

Prüfung der Mittelverwendung/Aufhebung des Bewilligungsbescheides

1. Die Stadt Lauchhammer hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen zu überprüfen. Dazu hat der Verein die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege für eventuelle Prüfungen 10 Jahre aufzubewahren.
Die Stadt Lauchhammer hat auch das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen an Ort und Stelle zu prüfen.
2. Ein Widerruf bzw. Teilwiderruf des Bescheides kommt in Betracht, wenn:
 - der Zuwendungsempfänger seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Stadt Lauchhammer nicht fristgemäß nachkommt.
 - die Mittel nicht, nicht mehr oder nur teilweise für den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zweck verwendet worden sind,
 - die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben,
 - die Zuwendung nicht entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt worden sind,
 - die Zuwendung durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben bzw. unvollständige Angaben erwirkt wurde,
 - sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Vorhabens ergeben,
 - sich wesentliche Änderungen im Finanzierungsplan ergeben haben.

Die Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger ganz bzw. teilweise zurückzahlen, soweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben bzw. teilweise aufgehoben wurde.

§ 9

Andere Formen der Förderung

1. Nach dieser Richtlinie förderfähige Vereine können neben der Förderung durch Gewährung einer Zuwendung folgende andere Formen der Förderung auf Antrag in Anspruch nehmen:

Ehrenpreise für die Ausgestaltung bedeutender Veranstaltungen (Urkunden, Pokale, Sachpreise)

2. Immaterielle Vereinsförderung

Die immaterielle Vereinsförderung besteht insbesondere aus folgenden Leistungen und Hilfen der Stadt Lauchhammer für die Vereine:

- Wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung ist die Bereitstellung der städteeigenen Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sowie Ausstattungsgegenstände zu nicht kostendeckenden, in der Entgeltordnung der Stadt Lauchhammer festgesetzten Entgelten.

- Die Stadt Lauchhammer pflegt und unterhält die stadteigenen Gebäude, Sportanlagen und Plätze, sofern keine abweichende Regelung/ Vereinbarung im Einzelfall besteht oder getroffen wird.

Sonstige immaterielle Förderung, die auf Antrag in Anspruch genommen werden kann:

- unentgeltliche Veröffentlichung von Veranstaltungsterminen, Tätigkeitsberichten und Mitgliederwerbung im Amtsblatt und der Homepage der Stadt Lauchhammer, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind;
- Leistungen des Bauhofes der Stadt Lauchhammer, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind.

§ 10 Ausnahmen

Über Ausnahmen nach § 2 (Zuwendungsempfänger) und § 3 (Gegenstand und Maßnahmen der Förderung) zur Förderung nach dieser Richtlinie entscheidet der Bürgermeister auf Empfehlung des Hauptausschusses.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Förderfähigkeit strittig ist.

§ 11 Schlussbestimmungen

Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung, Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Bewilligungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendung richten sich nach Haushaltsrecht, Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48 ff. VwVfGBbg.). Die zu der Landeshaushaltsordnung (§ 44) erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in der jeweils geltenden Fassung (AN Best-P) gelten sinngemäß, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer vom 12.06.2008 außer Kraft.

Lauchhammer, 14.06.2012

Pohlentz
Bürgermeister